

Wintersemester 2011/2012

Business Administration

Prof. Dr. Ulrich Daldrup

Business Plan

Thema:

Gründung des Sportvereins „Euskirchen Hornets e.V.“

Yvonne Maserke, 847174

Christine Franken, 847469

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Geschäftsidee	2
3. Marktanalyse	3
3.1 Einführung in das Spiel	3
3.2 Standort.....	4
3.3 Andere Vereine.....	6
3.4 Zielgruppe.....	7
4. Organisation des Vereins.....	8
5. Finanzplanung	9
5.1 Finanzierung	9
5.2 Laufende Kosten.....	10
5.3 Sponsoren und Werbung.....	11
5.4 Cash flow	12
6. Zusammenfassung.....	13
7. Anhang.....	13
7.1 Satzung des Vereins.....	13
7.2 Abbildungsverzeichnis.....	17

Business Plan -Euskirchen Hornets-

1. Einleitung:

Der folgende Business Plan wurde von Yvonne Maserke und Christine Franken im Rahmen der Veranstaltung Business Administration des Masterstudiengangs Angewandte Polymerwissenschaften erstellt. Wir haben uns für einen Rugby Sportverein entschieden, da dieser Sport in Deutschland nicht weit verbreitet ist. Wir hoffen den Leuten einen Einblick in den Sport zu geben und so das Interesse bei ihnen zu wecken.

Da es in der unmittelbaren Umgebung von Euskirchen keine weiteren Rugbyvereine gibt, haben wir uns entschieden dort einen Rugbyverein mit dem Namen Euskirchen Hornets zu gründen.

2. Geschäftsidee

Die Idee ist es einen Verein zu gründen, der aus einer Herrenmannschaft, einer gemischten Kindermannschaft und nach 5 Jahren einer Frauenmannschaft besteht. Da Rugby auch in England eine Sportart ist, die von allen Altersgruppen und beiden Geschlechtern ausgeübt wird, sollte auch hier in Deutschland, den Leuten die Möglichkeit gegeben werden dies zu tun.

Außerdem wird dadurch den Leuten eine Möglichkeit gegeben, sich so einen Ausgleich zum täglichen Leben und mit dem damit verbundenen Stress, zu schaffen.

In der heutigen Zeit wird Teamwork bei jedem Job vorausgesetzt. Da Rugby ein Mannschaftssport ist, können so auch schon Kinder lernen, wie sie mit und in einer Gruppe arbeiten und agieren sollten. So können sie durch den Sport auch in der Zukunft profitieren. Dazu kommt, dass eine Menge Kinder unter Bewegungsmangel leiden, da sie lieber vor dem Computer oder dem Fernseher sitzen, als sich zu bewegen und Sport zu treiben. Daraus folgt, dass das Interesse an Sport immer weiter zurückgeht, was im Umkehrschluss zu steigendem Übergewicht der Bevölkerung führt.

Da Rugby relativ unbekannt in Deutschland ist, könnte es das Interesse der Leute wecken, die sich sonst nicht für Sport interessieren. Hier spielt der Anreiz auf etwas Neues und Unbekanntes eine Rolle und könnte so dazu beitragen, dass die Gesundheit, körperliche Kondition und Koordinationsfähigkeit der Leute verbessert wird.

Da Rugby ein sehr aktiver Sport ist, kann es Kinder und Jugendliche dabei helfen Aggressionen und Frustrationen abzubauen und Amokläufe oder ähnliches zu verhindern. Dazu kommt, dass es im Kreis Euskirchen eine Initiative der AOK Rheinland gibt, die Sportvereine finanziell unterstützt, um die Gesundheit der Kinder zu verbessern.¹

¹ http://www.ksb-euskirchen.de/seiten/aktuell/aktuell.htm#KreisSportBund_Euskirchen_ist_Partner_im_STARKE_KIDS_NETZWE_RK__

3. Marktanalyse

3.1 Einführung in das Spiel

Der Sport Rugby ist nach der englischen Stadt Rugby benannt. Es wurde 1823 ursprünglich an der Universität als eine Mischung aus Fußball und Handball gespielt.

Eine Mannschaft besteht aus 15 Spielern. Das Ziel des Spieles ist es, den Ball an das andere Ende des Spielfeldes zu tragen oder sich zu zuwerfen und anschließend ihn dort abzulegen oder durch die Torgabel zu schießen. Dafür werden Punkte vergeben. Das sind die einzigen Möglichkeiten mit dem Ball vorzurücken, da es nicht erlaubt ist den Ball einfach nach vorne auf das Spielfeld zu werfen. Der Ball ist eiförmig wie beim American Football und ein Spiel dauert 2 mal 40 Minuten.²



Abbildung 1: Erwachsene Rugbyspieler



Abbildung 2: Kinderrugby

Die Rugbysaison geht normalerweise von September bis Mai.

² Bertelsmann Lexikon, 1981

3.2 Standort

Aus den bereits oben genannten Gründen haben wir uns für die Stadt Euskirchen als Sitz des Vereines entschlossen.



Abbildung 3: Standort Euskirchen

Es existiert dort schon ein Fußballverein mit einem Stadion, was gemietet und als Rugbyspielfeld dienen kann. Daher ist es nicht nötig ein neues Spielfeld bauen zu lassen, da die Dimensionen der vorgeschriebenen Spielfeldmaße sich sehr ähnlich sind.



Abbildung 4: Erftstadion Euskirchen

Ein Rugbyfeld ist normalerweise 100 Meter lang und 70 Meter breit. Ein normales Fußballfeld ist ungefähr genauso groß. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Spielfeldern sind die Spielfeldmarkierungen. Das Problem lässt sich lösen, indem man einfach andersfarbige Markierungen für das Rugbyfeld nimmt. So könnte die Fußballmannschaft mit weißen Markierungen und die Rugbymannschaft z.B. mit gelben Markierungen trainieren. Lediglich vor Spielen müsste so eine neue Markierung gemacht werden.

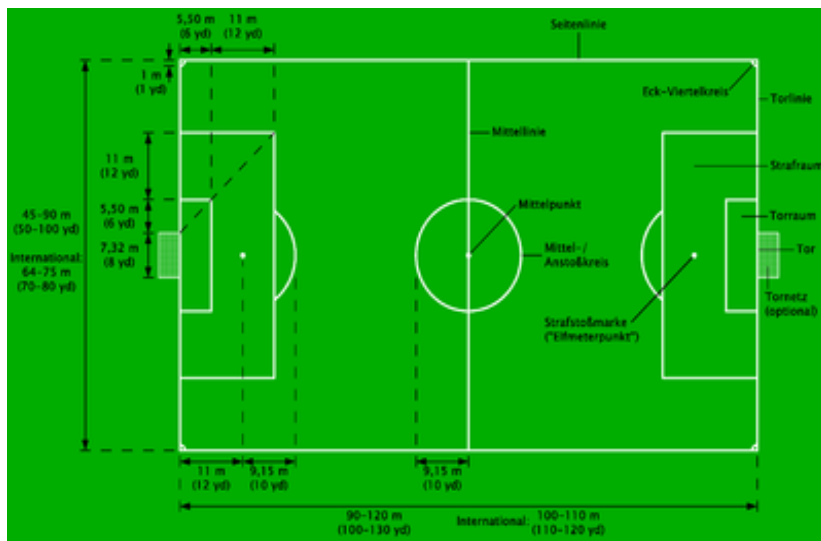


Abbildung 5 Fußballfeld³

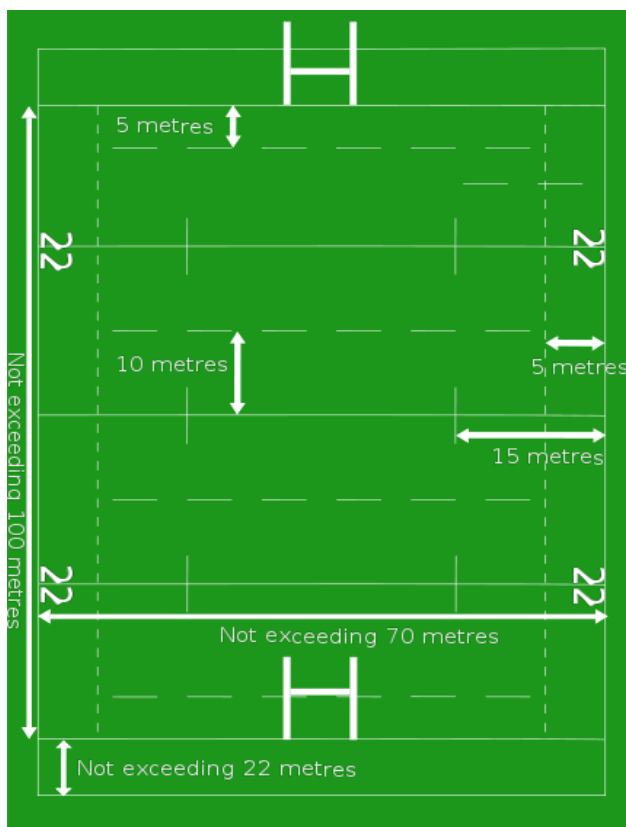


Abbildung 6: Rugbyfeld⁴

Wie man deutlich auf den beiden Bildern sieht, sind sich die Spielfelder sehr ähnlich.

³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Fu%C3%9Fball>

⁴ http://en.wikipedia.org/wiki/Rugby_union

3.3 Andere Vereine

Sicherlich sollten die Rugbymannschaften gegen andere Mannschaften aus anderen Rugbymannschaften antreten und sich in Meisterschaften mit ihnen messen. Es gibt in Deutschland bis jetzt 110 Vereine mit rund 12.500 Mitgliedern.⁵



Abbildung 7: Vereine

Die nächsten Vereine in einem Radius von etwa 50 km Luftlinie sind **RC Bonn-Rhein-Sieg**, **Rugby Club Aachen**, **Brühler Turnverein 1879**, **Rugby Club Roda Herzogenrath**, **Rugby Club 1960 Hürth** und **Athletik Sport-Verein Köln**. Sie sind zwar nahe genug gelegen um zumindest Freundschaftsspiele mit deren Mannschaften zu organisieren, jedoch sind die zu weit weg für die Einwohner vom Kreis Euskirchen, da der Kreis sich bis tief in die Eifel zieht. Von dort aus ist die Stadt Euskirchen mit Bus und Bahn gut zu erreichen, aber alles weitere macht die Anreise teilweise recht zeitintensiv.

⁵ <http://www.rugby-verband.de/>

3.4 Zielgruppe

Da es für Rugby keine Altersbeschränkungen gibt, kann potentiell jeder Rugby spielen.

Der Kreis Euskirchen hat ca. 193.000 Einwohner.⁶ In Deutschland gibt es ca. 12.500 aktive Rugbyspieler.

12.500 Rugbyspieler auf 82.000.000 Deutsche bezogen, ergibt einen Faktor von 0,00015244. Dies wiederum auf die 193.000 Einwohner des Kreises gesehen ergeben rund **30 potentielle**

Rugbyspieler im Kreis Euskirchen. Jedoch können daraus leicht mehr werden, da es zu diesem Sport keine unmittelbare Konkurrenz gibt.

Das Ertstadion in Euskirchen ist gut mit dem Auto, Bus oder zu Fuß vom Bahnhof erreichbar. Die Stadtbusse fahren mehrmals stündlich und der Fußweg dauert rund 10 Minuten. Das macht es auch für Jugendliche attraktiv, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Zudem sind einige Schulen in der unmittelbaren Nähe, z.B. das Emil Fischer Gymnasium, dessen Sportunterricht teilweise sogar im Stadion stattfindet.

⁶ <http://www.kreis-euskirchen.de/tourismus/kommunen/index.php>

4. Organisation des Vereins

Geplant ist es, einen eingetragenen Verein laut Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 79 zu gründen. Diese Rechtsform wurde gewählt, da sich in unserem Fall eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und außerdem die Aufnahme und das Ausschließen von Mitgliedern unkompliziert stattfinden soll. Jedoch hat der e.V. einige Vor- und Nachteile.

Vorteile des e.V. sind:

- ➔ Der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt.
- ➔ Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- ➔ Der e.V. ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden und ins Grundbuch eingetragen werden
- ➔ Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein (das kann eine GbR z. B. nicht).
- ➔ Er hat eine rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen nach innen und außen.
- ➔ Der e.V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder ("one man, one vote")
- ➔ Die Gründungskosten sind relativ niedrig.
- ➔ Es wird kein Mindestkapital benötigt (wie z.B. bei einer GmbH).

Nachteile des e.V. sind:

- ➔ Er kann in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben und darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen.
- ➔ Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes.
- ➔ Er benötigt zur Gründung mindestens 7 Mitglieder.⁷

Wichtig hierbei ist es darauf zu achten, dass das eingenommene Geld nicht 32.000 € pro Jahr übersteigt und dass die Mitgliedsbeiträge nicht über 1023 € pro Jahr liegen. Außerdem dürfen die Spieler nicht mehr als 400 € Lohn vom Verein erhalten.⁸

⁷ <http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm>

⁸ www.vereinsrecht.de, www.vereinsbesteuerung.info

5. Finanzplanung

5.1 Finanzierung

Die Kosten für die Ausrüstung der Spieler, wie z.B. Helme, Trikots und Schuhe von etwa 180 Euro müssen die Mitglieder des Vereins selber tragen. Die Trainingsausrüstung muss jedoch vom Verein gestellt werden.

	Anschaffung [€]	Abschreibungsrate [Jahre]	Abschreibung [€ p.a.]
<i>20 x Bälle</i>	300	5	60
<i>2 x Rugbytore</i>	2000	5	400
<i>10 x Trainingsgeräte</i>	2000	5	400
<i>Vereinsgründung</i>	100	5	20
<i>Stadionkaution</i>	150	5	30
Total	4450		890

Abbildung 8: Anschaffung

Das sind jedoch Kosten, die erstmals nur bei der Anschaffung anfallen. Zwar müssen Gegenstände, wie z.B. die Bälle mit den Jahren ersetzt werden, das fällt dann jedoch unter die laufenden Kosten.

5.2 Laufende Kosten

Aufgelistet sind die Kosten, die **jährlich** für den Verein anfallen.

	Menge	Einzelkosten [€]	Gesamtkosten [€]
Verschiedenes			
<i>Versicherung</i>			1500
<i>Internet</i>			200
<i>Erneuerungen</i>			150
<i>Catering & Werbung</i>			7500
<i>Feldmarkierungen</i>			300
Gesamt			9650
Miete ⁹			
<i>Feldprovision</i>	40	7,2	288
<i>Feldmiete</i>	170	15	2550
<i>Bearbeitungsgebühr</i>			17
Gesamt			2855
Miete für Spiele ¹⁰			
<i>Sanitäreinrichtungen</i>	15	40	600
<i>Auf- und Abbau</i>	15	10	150
<i>Feldmarkierungen</i>	15	10	150
Gesamt			900
Einstellungen			
<i>Trainer</i>	2	1200	4800
Gesamt			17305

Abbildung 9: Laufende Kosten

^{7&10} <http://prosport.kdvz-frechen.de/Richtlinie.pdf>

5.3 Sponsoren und Werbung

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt unterstützt die AOK Rheinland finanziell Vereine, die sich um die Verbesserung der Gesundheit von Kindern kümmern. Da unser Verein auch eine Kindermannschaft besitzt, fällt er unter diese Kategorie. Dadurch würde der Verein einen Zuschuss von 500€ alle zwei Jahre bekommen.

Dazu kommen die Mitgliedsbeiträge. Zunächst kostet der Jahresbeitrag für Mitglieder bis 18 Jahre 180 Euro und für Erwachsene 360 Euro. Mit steigender Anzahl der Vereinsmitglieder besteht dann die Möglichkeit, dass der Betrag mit den Jahren sinkt.

Außerdem werden lokal ansässige Sponsoren, wie z.B. Kreissparkasse Euskirchen, etc. angeworben werden. Das bringt dem Verein zusätzlich Geld ein.

Eine weitere Möglichkeit bietet sich bei Spielen an. Es ist möglich, im Erftstadion Getränke und kleine Mahlzeiten an Zuschauer gewinnbringend zu verkaufen. Das macht der bestehende Fußballverein TSC Euskirchen ebenfalls während den eigenen Spielen. Dieses Angebot wird von den Zuschauern immer gerne wahrgenommen.

Zudem ist geplant, regelmäßig kleine Sportfeste abzuhalten, damit der Sport und somit der Verein im Kreis bekannter wird. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Sportfest der Handballmannschaft aus Bad Münstereifel. Das ist eine Möglichkeit Werbung für den Verein zu machen. Des Weiteren sollen kostenlose Anzeigen in regionalen Zeitungen, wie den Blickpunkt und dem Wochenspiegel eingestellt werden, Flyer in Schulen ausgehängt und Werbung über Radio Euskirchen und im Internet gemacht werden.

Business Plan -Euskirchen Hornets-

5.4 Cash flow

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Mitgliederanzahl	32	38	40	43	46	55	56	58	62	64
Jährliche Ausgaben										
Stadionkosten	3755	3755	3755	3755	3755	3755	3755	3755	3755	3755
Rückzahlungen	970	970	970	970	970	0	0	0	0	0
Verwaltung	9650	11459	12063	12967	13872	16586	16888	17491	18697	19300
Gehälter	2400	2400	2400	2400	2400	3600	3600	3600	3600	3600
Jährliche Einnahmen										
Mitgliederbeitrag	2880	3420	10800	11700	12420	14940	15120	15660	16740	17280
Sponsorengelder	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
AOK-Zuschuss	500	0	500	0	500	0	500	0	500	0
Veranstaltungen	9500	9800	10000	10400	10900	11400	12000	12500	13200	14000
Kontostand	-895	-2364	5113	5008	5823	5399	6378	6314	7388	7625

Abbildung 10: Cash Flow

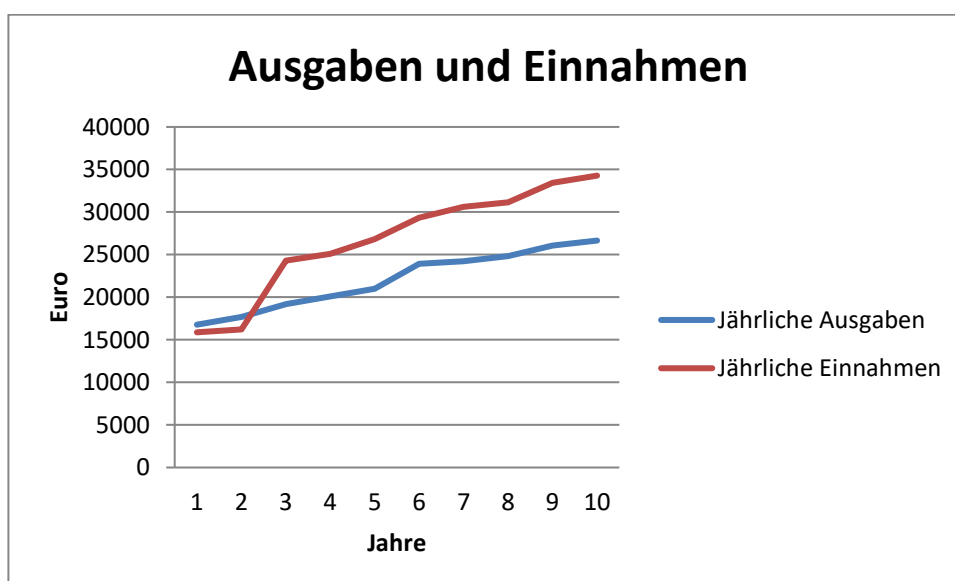


Abbildung 11: Ausgaben und Einnahmen

6. Zusammenfassung

Der Verein hat im Kreis Euskirchen echtes Potential, da er wie vorher schon erwähnt, zumindest in unmittelbarer Umgebung keine Konkurrenz hat. Fußball und Handball mögen zwar dem Rugby ähnlich sein, sind aber nur bedingt eine Konkurrenz für den Sport.

Die ersten Jahre werden finanziell schwierig, aber wenn sich der Verein einen Namen durch Werbung und Veranstaltungen in der Umgebung gemacht hat, wird es deutlich einfacher und besser. Es ist nur äußerst wichtig, dass der Verein sich gute und zahlungskräftige Sponsoren sucht, da die anfallenden Kosten allein durch die Mitgliedsbeiträge vorerst nicht tragbar sind. Wenn die Mitgliederzahlen nach einigen Jahren deutlich gestiegen sind, sieht die Situation wieder anders aus.

7. Anhang

7.1 Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Euskirchen Hornets e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Euskirchen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (2) Zweck des Vereins ist ein Rugby-Sportverein.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von den Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Sportbund Euskirchen e.V.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)¹¹

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Erwachsene Rugbyspieler	3
Abbildung 2 Kinderrugby	3
Abbildung 3 Standort Euskirchen	4
Abbildung 4 Erftstadion Euskirchen	4
Abbildung 5 Fußballfeld	5
Abbildung 6 Rugbyfeld	5
Abbildung 7 Vereine	6
Abbildung 8 Anschaffung	9
Abbildung 9 Laufende Kosten	10
Abbildung 10 Cash Flow	12
Abbildung 11 Ausgaben und Einnahmen	12

¹¹ <http://www.vereinsknowhow.de/muster/frei/satzung-gev.rtf>